

21-26/ 1503

E: 19.06.2025



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Friedberg/Hessen

Fraktionsvorsitzender: Dr. Klaus-Dieter Rack, 61169 Friedberg/H., klaus.rack@gmx.net, Tel. 06031/4217

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

16.06.2025

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Antrag: Errichtung eines Budgets für Ortsbeiräte auf Basis der HGO § 82 (4.2)

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept zur Errichtung eines Budgets für Ortsbeiräte auf der Grundlage der HGO § 82 (4, Satz 2) zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss unter Einbeziehung der Ortsbeiräte zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel soll sein, allen Ortsbeiräten ab dem Haushaltsjahr 2026 ein Budget zur Verwendung nach einem Regelwerk zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Ein eigenes Stadtteilbudget würde den Ortsbeiräten eine unmittelbare finanzielle Handlungsfähigkeit zur Durchführung kleinerer Maßnahmen und Reparaturen geben, für deren Umsetzung kein spezieller Etatansatz vorgesehen ist. Nach allen bisherigen Erfahrungen vergeht zwischen Beantragung einer Sache im Ortsbeirat und deren Umsetzung oft eine lange Zeit (Beispiele werden mündlich vorgetragen), die einerseits gewiss durch vielfältige Aufgabenerfordernisse der Stadtverwaltung bedingt ist, andererseits aber auch Zweifel an der Wertschätzung der Ortsbeiräte und ihrer Anliegen seitens der kommunalen Verwaltung aufkommen lässt.

Ortsbeiräte können mit einem festgesetzten und im Haushalt verankerten Budget (z.B. durch eine Summe X pro Kopf der jeweiligen Stadtteileinwohner oder mittels einer Pauschale bei einer größeren Einheit wie z.B. der Kernstadt) und einem verbindlichen Regelwerk zur Mittelverwendung zeitnah auf örtliche Erfordernisse reagieren - so bei Verschönerung des Ortsbildes durch Bepflanzungen im öffentlichen Bereich, bei Schönheitsreparaturen an Gebäuden und Außenanlagen, bei Verbesserung der Ausstattung von Spielplätzen, bei Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, bei Unterstützungen lokaler Initiativen, usw. Unmittelbar einsetzbare Etatmittel im Sinne der zuvor genannten Beispiele tragen zu einer sichtbar besseren Wirkungsmacht und damit letztlich auch zur Ansehensverbesserung der Ortsbeiräte bei der Bevölkerung bei.

Ortsbeiräte-Budgets gibt es mittlerweile an etlichen Orten in Hessen, so an exponiertester Stelle seit vielen Jahren in Frankfurt am Main. Mit Friedberg vergleichbare Kommunen sind die Städte Büdingen und Nidda, zudem Altenstadt und Idstein, deren Richtlinien modellbildend auch für Friedberg gelten könnten. Auch ein Blick auf die südhessische Kommune Oberzent lohnt sich in diesem Zusammenhang.



Dr. Klaus-Dieter Rack
(SPD-Fraktionsvorsitzender)

Anlagen

Richtlinien über die Verwendung der Stadtteilbudgets

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2018 folgende Richtlinien über die Verwendung der Budgetmittel für die Stadtteilbudgets beschlossen:

1. Allgemeines

Die Mittel der Stadtteilbudgets sollen den Stadtteilen ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleinere Maßnahmen in den Stadtteilen die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen und für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden, zu fördern und durchzuführen.

Diese Richtlinie soll dabei die Voraussetzungen und Verfahrenswege regeln.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung

Die Veranschlagung von Budgetmitteln liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel wird pro Stadtteil festgesetzt. Die jeweiligen Stadtteile erhalten einen Sockelbetrag von 2.000 Euro, zzgl. 4,50 Euro je Einwohner. Maßgeblich bei der Einwohnerzahl ist hierbei der Stand zum jeweils 30.06. des Vorjahres. Der Mindestbetrag je Stadtteilbudgets wird auf 3000 € festgesetzt. Abweichend hiervon erhalten die Stadtteile Büdingen und Düdelsheim pauschale Budgetmittel. Diese betragen 15.000 Euro für Büdingen und 10.000 Euro für Düdelsheim.

Für die Beschäftigung eines Gemeindearbeiters erhalten die Stadtteile zusätzliche Mittel. Die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Umfang der zu leistenden Tätigkeiten und kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Die Mittel zur Beschäftigung eines Gemeindearbeiters sind Zweckgebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt. Gem. § 20 GemHVO werden sie zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig Deckungsfähig erklärt.

3. Mittelverwendung

- Aufwendungen zur Durchführung kleinerer laufender Maßnahmen und Reparaturen im Stadtteil, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist, können bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch den Außenstellenleiter beauftragt werden. Hierzu zählen insbesondere Schönheitsreparaturen an Gebäuden und Außenanlagen, Bepflanzungen im Ortsbereich, Er-

satzbeschaffung von städtischen Inventar, sowie Ausrüstung der Gemeindearbeiter im erforderlichen Umfang.

- Bei Auftragsvergaben für Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen über 1.000 Euro ist ein schriftlicher Beschluss des Ortsbeirates vor der Vergabe herbeizuführen.
- Anschaffungen und Investitionen, sowie investive Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachabteilung der Verwaltung durchgeführt werden. Sofern die Maßnahme im Einzelnen den Betrag von 2.500 Euro übersteigt, ist vorab die Genehmigung des Magistrates einzuholen.
- Spenden und Geschenke dürfen maximal in Höhe von 75 Euro pro Zuwendungsempfänger im Jahr verausgabt werden.
- Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen die Gebäude des Eigenbetriebes betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- Der Erhalt von Bargeld ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzabteilung möglich. Näheres hierzu regelt die Dienst-anweisung der Stadtkasse.

4. Zeitliche Bindung

Die Budgetmittel sind gemäß der gültigen Budgetierungsrichtlinie für maximal 2 Jahre Übertragbar. Die Außenstellenleiter/Ortsvorsteher haben bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres mitzuteilen für welche Maßnahmen voraussichtlich Mittel übertragen werden sollen.

5. Mittelverwaltung

Die Verwaltung der Budgetmittel obliegt dem Außenstellenleiter. Die Verwendung der Stadtteilbudgets ist dabei mit den Ortsbeiräten abzustimmen.

Die Außenstellenleiter sind ermächtigt im Rahmen ihres Budgets Aufträge und Beschaffungen auf Rechnung der Stadt durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Zuordnung der Rechnung durch Vermerk möglich ist.

6. Sonstiges

Die Außenstellenleiter und Ortsbeiräte erhalten monatlich eine Auswertung des Stadtteilbudgets.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 04.12.2012 zuletzt geändert am 25.01.2022, folgende 1. Änderung der Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Allgemeines

Den Ortsbeiräten der Stadtteile stehen im Haushaltsjahr 2013 erstmals Budgetmittel zur Verfügung.

Die Budgetmittel sollen den Ortsvorstehern/innen und Ortsbeiräten ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleinere Maßnahmen in den Stadtteilen, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, zu fördern und durchzuführen, für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden.

Neben der Förderung der Eigenentwicklung der Stadtteile wird durch die Bereitstellung der Stadtteilbudgets eine Verkürzung von Entscheidungswegen, als auch eine Verringerung von Schnittstellen und damit eine Zeitersparnis erzielt.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung

Die Veranschlagung von Budgetmitteln liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.

Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte/ eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel errechnet sich pro Stadtteil anhand der Einwohnerzahl im Stadtteil zum Stichtag 30.06. des Vorjahres. Je Einwohner/in werden 5,00 Euro berücksichtigt. Bei Stadtteilen unter 500 Einwohner beträgt das Budget 2.500,00 Euro.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt.

3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung

Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung. Sie umfasst:

3.1 Aufwendungen für die Durchführung kleinerer laufender Maßnahmen im Stadtteil, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro im Einzelfall.

Aufwendungen für Betriebsmittel für private Werkzeuge und Gerätschaften in Verbindung mit den genehmigten Maßnahmen.

Ersatzbeschaffung für Verschleißteile von privaten Werkzeugen und Gerätschaften, bei dem Einsatz in den genehmigten Maßnahmen.

Bewirtung von Teilnehmern bei genehmigten Maßnahmen in Höhe von max. 10 € pro Maßnahme und Person. Es ist ein entsprechender Bewirtungsnachweis unter Angabe der gesetzlich geforderten Angaben für Bewirtschaftungsaufwendungen laut gültigem Einkommensteuergesetz zu erbringen.

Über eine Auftragsvergabe ist ein schriftlicher Beschluss des Ortsbeirates vor der Vergabe herbeizuführen und am Jahresende mit den Belegen und Verwendungsnachweisen der Verwaltung vorzulegen.

3.2 Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:

- zum Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen
- und
- für Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke

4. Zeitliche Bindung

a.) Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in das Folgejahr kann auf Antrag durch den Magistrat erfolgen, sofern die Mittelübertragung begründet ist.

b) Ansparungen für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern über 150,00 Euro im Einzelfall kann über 2 Jahre durch entsprechende Übertragung (siehe Punkt a , Satz 2)

c) Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel können nicht erfolgen.

5. Mittelverwaltung

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch eine zentrale Bearbeitungsstelle in der Stadtverwaltung. Ein- und Auszahlungen erfolgen nach Anforderung durch den Ortsvorsteher/in bzw. Ortsbeirat.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.02.2022 in Kraft

Der Magistrat
der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister

Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat in Ihrer Sitzung am 04.09.2020 folgende Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Allgemeines:

Den Ortsbeiräten der Ortsbezirke der Gemeinde Altenstadt wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 Budgetmittel, zunächst befristet bis 31.12.2020, zur Verfügung gestellt. Diese sollen nun dauerhaft werden.

Die Budgetmittel sollen den Ortsvorsteher/innen und Ortsbeiräten ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleine Maßnahmen in den Stadtteilen, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, zu fördern und durchzuführen, für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden. Weiterhin können Budgetmittel für die Ausrichtung für die Ortsgemeinschaft fördernde Aktivitäten (Dorffeste, Jugendveranstaltungen, Aufräum- bzw. Müllsammelaktionen) verwendet werden.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung:

Die Veranschlagung von Budgetmitteln für die Ortsbeiräte liegt im Ermessen der Gemeindevertretung. Im Rahmen der Haushaltsberatungen prüft die Gemeindevertretung regelmäßig, ob und in welcher Höhe die Budgetmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte / eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel errechnet sich pro Ortsteil wie folgt:
Der Ortsbezirk Lindheim/ Enzheim erhält pro Haushaltsjahr einen Grundbetrag von 750 Euro zuzüglich 0,40 Euro je Einwohner.
Die übrigen Ortsteile erhalten pro Haushaltsjahr einen Grundbetrag von 500 Euro zuzüglich 0,40 Euro je Einwohner.
Die Einwohnerzahlen werden zum Stichtag 30.06. des Vorjahres ermittelt.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt der Gemeinde Altenstadt.

3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung:

Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung. Sie umfasst

- 3.1 Aufwendungen für die Durchführung kleinerer laufenden Maßnahmen im Ortsbezirk, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist.

Über die Auftragsvergabe bzw. die Mittelverwendung ist vor der Vergabe bzw. Beginn ein Beschluss des Ortsbeirates im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung herbeizuführen und spätestens am Jahresende mit den Belegen und Verwendungsnachweisen der Verwaltung vorzulegen.

3.2 Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:

Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen
und

Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke.

4. Zeitliche Bindung:

4.1 Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel können maximal 2 Jahre übertragen werden. Dazu bedarf es eines Antrags des Ortsbeirats bis spätestens 31.12. des entsprechenden Haushaltsjahres.

4.2 Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel können nicht erfolgen.

5. Mittelverwaltung:

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch eine zentrale Bearbeitungsstelle in der Gemeindeverwaltung. Ein- und Auszahlungen erfolgen nach Anforderung durch den/ die Ortsvorsteher/in bzw. Ortsbeirat.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

63674 Altenstadt, den 07.09.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

gez.
Norbert Syguda
Bürgermeister

Richtlinie über die Budgets der Ortsbeiräte der Stadt Idstein

**(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 16. November 2020)
(in der Fassung der 2. Änderung vom 23. September 2024)**

Die Ortsbeiräte der Stadt Idstein erhalten zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung und der Gestaltungskompetenz für ihren Stadtteil ein im Haushalt der Stadt Idstein zugewiesenes Budget. Über dieses Budget kann jeder Ortsbeirat im Rahmen der zugeteilten Aufgaben frei verfügen.

§ 1

Höhe des Budgets der Ortsbeiräte

Jeder Ortsbeirat erhält einen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 1.212,00 € und darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 0,97 € pro Einwohner/in.

Das jährliche Gesamtbudget für das Folgejahr wird in den Haushaltsberatungen von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

§ 2

Angelegenheiten der Aufgabenübertragung

Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen des Budgets über folgende Angelegenheiten in ihrem Stadtteil:

1. Durchführung einer jährlichen Gemeinschaftsveranstaltung (z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Erntedankfest, etc.)
2. Verschönerung des Stadtteils (Blumenschmuck, Pflege der Ruhebänke, Kleinausstattung DGHs, Pflanzwünsche in den öffentlichen Anlagen, Weihnachtsbäume, etc.)
3. Pflege der Stadtteilgemeinschaft

Die Übernahme der Aufgaben durch den Ortsbeirat ist freiwillig. Sollte von der Übernahme der unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben abgesehen werden, entfällt das jeweils zugeordnete Budget.

§ 3

Verwendung der Budgets

Die Verwendung der Budgets liegt in der Eigenverantwortung des Ortsbeirates.

1. Die Entscheidung erfolgt bis zu einem Betrag von 50,00 € im Einzelfall durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen erfolgt die Entscheidung durch den Ortsbeirat per Beschluss.
2. Die prozentuale Aufteilung der Budgets auf die drei Aufgaben gemäß § 2 stellt sich wie folgt dar: für
 - Aufgabe 1 – 60 %
 - Aufgabe 2 – 30 %
 - Aufgabe 3 – 10 %.

3. Die Ortsbeiräte können die für die einzelnen Aufgaben festgesetzten Beträge flexibel auch für andere Aufgaben, die in den Richtlinien festgelegt sind, verwenden.
4. Die festgelegten Budgets sind nicht in das Folgejahr übertragbar und in ihrer Höhe beschränkt. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
5. Bei der Verwendung der Mittel in Form von Geschenken, Aufmerksamkeiten für Jubiläen jeglicher Art wird darauf hingewiesen, dass dies bereits durch die Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Idstein vorgenommen wird. Eine Doppelverwendung ist ausgeschlossen.
6. Die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Zweifelsfälle sind vorab mit dem Körperschaftsbüro zu klären.

§ 4

Verfahren der Mittelverwendung

1. Einzelne Maßnahmen und Regelungen werden durch den jeweiligen Ortsbeirat, bei Kleinbeträgen gemäß § 3 durch den/der Ortsvorsteher/in initiiert
2. Vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist die Verwaltung in Kenntnis zu setzen, um organisatorische Regelungen, Fragestellungen oder rechtliche Vorgaben zu klären.
3. Haushaltsmittel können nur für solche Zwecke eingesetzt werden, die im Haushaltsplan nicht schon an anderer Stelle aufgenommen sind.
4. Die Mittel dürfen nur für Maßnahmen des jeweiligen Stadtteils verwendet werden.
5. Die mittelbewirtschaftende Stelle ist im Hauptamt, Abt. 11, Körperschaftsbüro, angesiedelt.
6. Fachliche Fragestellungen zur Mittelverwendung können direkt mit dem jeweiligen Fachamt geklärt werden.
7. Der Ortsbeirat ist verpflichtet, bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres einen einfachen Verwendungsnachweis der Mittel zu erstellen und mit Belegen, soweit nicht schon mit Rechnung eingereicht, zu dokumentieren und an das Körperschaftsbüro zu übersenden.
8. Das Budget ist einzuhalten; eine zusätzliche Finanzierung aus anderen Haushaltsmitteln ist nicht möglich.
9. Die Ausgabenabwicklung unterliegt der Revisionspflicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13. Februar 2019 in der Fassung der 2. Änderung, beschlossen am 12. August 2019, außer Kraft.

Idstein, den 26. November 2020

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez. (L. S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister

BUDGET DER ORTSBEIRÄTE DER STADT OBERZENT

In Hessen ist es unzulässig, dem Ortsvorsteher oder dem Ortsbeirat Verfügungsmittel in der Gestalt eines Stadtteiffonds zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen. Der Kreis derer, für den solche Verfügungsmittel bereitgestellt werden können, ist in § 13 Gemeindehaushaltsverordnung abschließend geregelt (Stadtverordnetenvorsteher, Magistrat und Bürgermeister).

Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, Deckungskreise im Haushalt zu bilden und innerhalb des so gesetzten Rahmens dem Ortsbeirat die Entscheidung über den konkreten Mitteleinsatz einzuräumen. Dies ist deshalb möglich, weil es sich dabei gerade nicht um Mittel zur freien Verfügung handelt, sondern dem Ortsbeirat vielmehr die Möglichkeit gegeben wird, einen bereits von der Stadtverordnetenversammlung vorgegebenen Rahmen auszufüllen.

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht für die Ortsbeiräte grundsätzlich keine originären Entscheidungsbefugnisse vor. Sie können somit in eigener Zuständigkeit nur dann Entscheidungen treffen, wenn ihnen dieses Recht von einer anderen Stelle übertragen wird. Nach § 82 Abs. 4 Satz 1 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen. Diese Regelung ist von der Grundstruktur vergleichbar mit § 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO, wonach der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit eröffnet wird, Entscheidungszuständigkeiten an einen ihrer Ausschüsse bzw. an den Magistrat zu delegieren.

Die HGO berechtigt zur Delegation ausdrücklich nur die Stadtverordnetenversammlung. Die Delegationsbefugnis beschränkt sich dabei auf die eigene Zuständigkeit, das heißt, dass die Stadtverordnetenversammlung nicht die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten des Magistrates übertragen kann.

Den Ortsbeiräten der Stadt Oberzent sind von der Stadtverordnetenversammlung nach § 82 Absatz 4 HGO widerruflich insbesondere folgende Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung bzw. Aufgaben übertragen:

- Beteiligung und Mitwirkung bei der Unterhaltung von Straßen und Wegen (z. B. Aufstellung von Vorschlagslisten über die erforderlichen Maßnahmen und dgl.).
- Veranstaltung von Heimatfesten (z. B. Ortsjubiläen).
- Mitwirkung bei der Unterhaltung und dem Betrieb von Gemeinschaftshäusern.
- Mitwirkung bei der Benennung von Straßen, Plätzen und anderen kommunalen Einrichtungen im Ortsbezirk.
- Mitwirkung bei der örtlichen Fremdenverkehrsförderung wie z. B. Festlegung der Standorte für Bänke, Verschönerung des Ortsbildes, Durchführung und Organisation des Dorfverschönerungswettbewerbes sowie Organisation der Beteiligung.
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Dorfgemeinschaft
- Vergabe von Aufträgen an örtliche Unternehmen für Arbeiten und Beschaffungen an stadteigenen Anlagen und Gebäuden (außer Mietwohnungen) bis zu einem Rechnungsbetrag

von 250,00 €. Wird dieser Betrag überschritten ist vor der Auftragsvergabe das Einvernehmen mit dem Magistrat herzustellen.

Gemäß § 82 Absatz 4 HGO wird der Ortsbeirat mit den für die Erfüllung der oben aufgeführten Aufgaben notwendigen Mittel ausgestattet. Mit den Mitteln dürfen weiterhin Aktionen/Veranstaltungen, die der Gemeinschaft zugutekommen, finanziert werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortsbeirat. Die Mittel werden zu Beginn des Haushaltsjahres den Ortsbeiräten zur Verfügung gestellt. Mittel die bis zum Ende des Jahres nicht verausgabt sind, können in begründeten Fällen, auf Antrag auf das Folgejahr übertragen werden.

Der Ortsbeirat verfügt über die im Haushaltsplan zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Höhe des Budgets richtet sich nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks und beträgt 1,00 € je Einwohner sowie je Ortsbezirk ein Grundbetrag von 1.000,00 €.

Ortsbezirke	Einwohner Stand: 31.12.2016	Budget je Einwohner 1,00 €	Grundbetrag	Summe:
Airlenbach	302	302 €	1.000 €	1.302 €
Beerfelden	3.374	3.374 €	1.000 €	4.374 €
Etzean	133	133 €	1.000 €	1.133 €
Falken-Gesäß	457	457 €	1.000 €	1.457 €
Finkenbach, Hinterbach und Raubach	573	573 €	1.000 €	1.573 €
Gammelsbach	875	875 €	1.000 €	1.875 €
Hebstahl, Ober-Sensbach und Unter-Sensbach	968	968 €	1.000 €	1.968 €
Hesselbach, Kailbach, Schölltenbach	623	623 €	1.000 €	1.623 €
Hetzbach	832	832 €	1.000 €	1.832 €
Kortelshütte	455	455 €	1.000 €	1.455 €
Ober-Hainbrunn	322	322 €	1.000 €	1.322 €
Olfen	329	329 €	1.000 €	1.329 €
Rothenberg	882	882 €	1.000 €	1.882 €
Summen:		10.125 €	13.000 €	23.125 €

Die Festsetzung des Budgets der Ortsbeiräte hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung vom 11.04.2019 beschlossen. Dies beinhaltet die widerrufliche Übertragung der festgelegten Angelegenheiten bzw. Aufgaben.

Oberzent, den 11.04.2019

Weyrauch, Stadtverordnetenvorsteher